

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 14 (1941)

Heft: 12

Artikel: Die Logisvergütung von Fouriergehilfen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

instrumenten zu hohen Beträgen ansteigen, die die H. K. auf die Dauer nicht unempfindlich, ja untragbar belasten. Die H. K. sollte ja auch nicht für solche Auslagen verwendet werden müssen. Die Frage nach einer andern Lösung wird sich denn auch schon mancher Rechnungsführer gestellt haben.

Am befriedigsten wäre es sicher, wenn die fehlenden Instrumente aus den Reservebeständen der Zeughäuser für den betreffenden Dienst gefasst werden könnten. Ich möchte aber auch die Frage nicht unerwähnt lassen, ob die privaten Musikinstrumente nicht wie oben angeführt mittelst Verbalen ein- und abgeschätzt, die Abschätzungsbeträge bzw. Reparaturkosten aber zu Lasten der D. K. bezahlt werden könnten. Private Fahrräder, Fuhrwerke und Skis etc. werden zu Lasten des Bundes eingeschätzt; warum also nicht auch die privaten Musikinstrumente? Wir haben ja gehört, dass das Spiel den Geist der Truppe hebt, also die Musik zum Militär gehört. Wenn auch kein Mietgeld ausbezahlt werden könnte, so würde es doch jeder Rechnungsführer als angebracht und gerecht begrüßen, wenn wenigstens die Reparaturkosten dem Bund belastet werden dürften und dadurch die H. K. vor manchen unvorhergesehenen und empfindlichen Auslagen verschont bliebe.

Es ist nicht der Zweck meiner Zeilen, an bestehenden Vorschriften Kritik zu üben. Doch glaube ich, dass es bei Behandlung eines Themas, soll es für die Rechnungsführer belehrend und aufklärend sein, am Platze ist, zur Ergänzung auch solche Möglichkeiten zu streifen.

Die Logisvergütung von Fouriergehilfen

Aus Zuschriften unserer Leser haben wir ersehen, dass in bezug auf die Logisvergütung für Fouriergehilfen keine einheitliche Auffassung herrscht. Ziffer 96, Abschnitt 3 a der I. V. A. 41 bestimmt, dass die Benützung von Zimmern durch höhere Unteroffiziere nach den Ansätzen von Ziff. 96/2 lit. a entschädigt wird. Den höheren Uof. sind die Hilfsdienstpflichtigen mit entsprechender Funktion gleichgestellt.

Aus dieser Bestimmung wurde von einzelnen Rechnungsführern das Recht abgeleitet, auch für Fouriergehilfen die gleiche Zimmerentschädigung wie für den Fourier zu bezahlen, wenn sie als selbständige Rechnungsführer (z. B. bei Fehlen oder bei Abwesenheit des Fouriers) amten. Sie vertraten dabei die Ansicht, dass man die aus der Truppe hervorgegangenen Fouriergehilfen, die eben eine dem Fourier „entsprechende Funktion“ ausüben, sicher nicht schlechter stellen wolle, als die Angehörigen des Hilfsdienstes. Im gleichen Sinne äusserte sich auch z. B. Lt. Heimann auf Seite 221 (Oktober-Nummer) des „Fourier“.

Um die Frage im Interesse unserer Leser abzuklären, haben wir eine bezügliche Anfrage an das O. K. K. gerichtet. Wir sind von ihm ermächtigt worden, seine Antwort zum Abdruck zu bringen:

„Bei der Auslegung der obgenannten Ziffer ist sowohl bei den Uof., wie bei den H. D. mit entsprechender Funktion nur der Sold massgebend.

Z. B.: Ein H. D. als Rechnungsführer einer H. D.-Bew. Kp. erhält den Funktionssold von Fr. 3.—. Er bezieht also nicht den Sold eines höheren Uof. und hat deshalb nur Anrecht auf Zuweisung einer Unterkunft gemäss Ziff. 96/3 b.

Fouriergehilfen können gemäss Ziff. 93, Absatz 3, bzw. Ziff. 96/3 b I. V. A. 41 untergebracht werden.“

Kantonnements- und Stallkarte*)

von Fourier H. W., Bern

Der Fourier einer F. Hb. Pk. Kp. stellt uns das Muster einer Karte mit der untenstehenden Einteilung zu und schreibt dazu u. a.:

„Bei unsern grossen Beständen an Mann und Pferden, die überaus starken Veränderungen unterworfen waren, musste eine solche Einrichtung geschaffen werden, um überhaupt noch Grundlagen für eine Abrechnung mit der Gemeinde zu bekommen.

Die Karten wurden den Zugf. Stellvertretern ausgehändigt, die für tägliche Nachtragung verantwortlich waren. Periodisch wurden sie von mir dann eingesammelt, die Details in ein Büchlein eingetragen, eine Zusammenstellung gemacht und die Gemeindeabrechnung war nur noch eine Abschreib- und rechnerische Arbeit. Der Gemeindevertreter äusserte sich mir gegenüber mehrmals, dass er noch nie eine so detaillierte Abrechnung erhalten habe, die ihm gestatte, die ausgesetzten Einzelbeträge tel quel an die Eigentümer der Kantonnements auszuzahlen.

Einheit:										
Kantonnements- und Stallkontrolle										
..... Zug			Kantonnement oder Stall Nr.							
Monat			Kant. oder Stallbesitzer:							
Tag	Anzahl		Tag	Anzahl		Tag	Anzahl		Angaben über Beleuchtung Bemerkungen	
	Mann	Pferd		Mann	Pferd		Mann	Pferd		
1.			11.			21.			Anzahl Glühlampen im Kant. oder Stall bis 60 Watt	
2.			12.			22.				über 60 Watt
3.			13.			23.				
4.			14.			24.				
5.			15.			25.				
6.			16.			26.				
7.			17.			27.				
8.			18.			28.				
9.			19.			29.				
10.			20.			30.				
Total			Total			Total				

Die Karte eignet sich meines Erachtens speziell bei stark wechselnden Kantonnements oder wenn die Mannschafts- bzw. Pferdebestände stark variieren; sie kann auch für K. Z., Werkstätten etc. verwendet werden.“

*) Die Karten sind mit Bewilligung des Verfassers vom Verlag W. & R. Müller, Gersau, in Druck genommen worden und als Formular Nr. 61 erhältlich.